

**Kurztitel**

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/1997

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 10d

**Inkrafttretensdatum**

31.12.1997

**Text**

**Anlage 10 d**  
**zu § 64 c Abs. 11**

**LEHRPLAN**  
**für die Fahrschullehrerausbildung**

1. **Klasse B** und Basis für alle anderen Klassen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	20	<b>Einführungsphase</b> , wie Gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr, Berufsbild, Organisation der Ausbildung, Wahrnehmungspsychologie, Lernpsychologie, Lernkontrolle
2	20	<b>Verkehrsraum</b> , wie StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrsleiteinrichtungen), Lernkontrolle
3	30	<b>Partnerkunde</b> , wie Partner im Verkehr, Vertrauensgrundsatz, verkehrspsychologische Grundlagen, Lernkontrolle
4	30	<b>Allgemeine Fahrordnung</b> , wie StVO 1960 (§§ 7 bis 30), Lernkontrolle
5	35	<b>Fahrzeugtechnik</b> , wie Bereifung, Stoßdämpfer, Lenkung, Elektrik, Motor, Kühlung, Schmierung, Kraftübertragung, Antriebstechnik, Bremsen, Lernkontrolle
6	30	<b>Fahrdynamische Grundlagen</b> , wie Wahl der Fahrgeschwindigkeit, Einflüsse von Bauart, Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit, Sekundenmethode, Blicktraining, Aufbau des praktischen Lehrplans, Lernkontrollen
7	30	<b>Praktische Ausbildung I</b> Vorbereitung, Vorschulung, Grundschulung, Hauptschulung, Perfektionsschulung, Lernkontrolle
8	25	<b>Gefahrenlehre</b> , wie

		Hintereinanderfahren, Überholen, Bergfahren Tageskunde, Straßenkunde, Lernkontrolle
9	10	<b>Pädagogik I</b> Pädagogische Aufgaben der Fahrschule und des Lehrpersonals, Prinzipien der Erwachsenenbildung, Didaktik des Fahrschulunterrichts, Lernkontrolle
10	30	<b>Ausgewählte Kapitel aus StVO 1960 und KFG 1967</b> Lenkerberechtigung, Zulassung, Pflichten des Lenkers, Fahrbeeinträchtigung, Verhalten nach Verkehrsunfällen, Beleuchtung, Beladung, Ziehen von Anhängern, Lernkontrolle
11	15	<b>Allgemeine Rechtskunde</b> , wie Grundzüge des Verfassungsrechts, Stufenbau der Rechtsordnung, Behördenorganisation, Lernkontrolle
12	10	<b>Berufsrecht</b> , wie Kollektivvertrag, Angestelltengesetz, Dienstnehmerschutz, Dienstnehmerhaftung, Lernkontrolle
13	15	<b>Pädagogik II</b> Unterrichtslehre, Methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Medienkunde, Aufbau eines fahrtheoretischen Curriculums, Unterrichtsvorbereitung, Lernkontrolle
14	30	<b>Unterrichtsübungen</b> , wie Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts an selbstgewählten Beispielen, Vorbereitung und Bewertung vor Vorprüfungen, Lernkontrolle
	60	<b>Praktische Ausbildung II</b>
	davon	
	30	Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht
	30	Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers, Lernkontrolle

## 2. Klasse A (Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
A1	22	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Technik der Krafträder, Arten der Krafträder, Antriebssysteme, Personenbeförderung, Beladungsprobleme, Gefahrenlehre, Fahrtechnik, Sturzhelm, Schutzsysteme, insbesondere Schutzkleidung, Aufbau des praktischen Lehrplanes gemäß Anlage 10 b, Lernkontrolle
A2	8	<b>Fahrbedingungen des Zweiradfahrers</b> , wie Einstellung, Chancen und Risiken des Zweiradfahrers, Spezifisches Unfallrisiko, Bedeutung der Geschwindigkeit für den Zweiradfahrer, Konsequenzen der unterschiedlichen fahrphysikalischen Voraussetzungen (im Vergleich zum Kraftwagen) auf die Fahrweise, Lernkontrolle
A3	14	<b>Praktische Ausbildung I</b>
	davon	
	4	– <b>Grundfahrtechnik im verkehrsfreien Raum</b> 12-Stationen-Plan nach Anlage 10 b Kapitel I, Lernkontrolle
	10	– <b>Fahren im Verkehr</b> Spurgestaltung, Tempogestaltung, Hintereinanderfahren (2 Einheiten), Umkehren, Vorbeifahren, Überholen (2 Einheiten) Fahrstreifenwechsel, Einordnen, Einbiegen Verhalten bei Kreuzungen (4 Einheiten) Freilandstraße, Autobahn, Befahren von Kurven, Befahren von

		Bergstraßen (2 Einheiten)
		Lernkontrolle
A4	36	<b>Praktische Ausbildung II</b>
	davon	
	16	Unterrichten des 12-Stationen-Planes nach Anlage 10 b, Kapitel I, auf verkehrsfreien Flächen im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers
	20	Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers, Lernkontrolle

### 3. Klasse C (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
C1	55	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Gefahrenlehre, Lastkraftwagen-Technik, Ladetechnik, Lernkontrolle
C2	10	<b>Fahrbedingungen des Lastkraftwagenfahrers</b> , wie besondere Fahrbedingungen (Arbeitszeit, Gefahrgut, usw.), Einfluß von Gewöhnungsfaktoren und Routine, Lernkontrolle
C3	35	<b>Praktische Ausbildung</b>
	davon	Die praktische Ausbildung hat mit einem Schulfahrzeug der Klasse C, und zwarsowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen.
	15	– Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht
	15	– Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers
	5	– Wartungsarbeiten
		– Lernkontrolle

### 4. Klasse E (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
E1	10	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Technik, Gefahrenlehre, Lernkontrolle
E2	8	<b>Praktische Ausbildung</b>
		Die praktische Ausbildung hat mit einem Sattelkraftfahrzeug und mit einem Kraftwagenzug, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen. Hierbei muß bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 18 000 kg betragen.
		– Fahren im verbauten Gebiet mit enger Fahrbahn
		– Zurückschieben mit Anhänger
		– An- und Abkoppeln von Anhängern
		– Abstellen von Anhängern
		– Wartungsarbeiten am Anhänger
		– Lernkontrolle

### 5. Klasse F und G (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
F1		<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und KFG 1967, Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Verhalten bei Unfällen im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Lernkontrolle
F2		<b>Praktische Ausbildung</b> Die praktische Ausbildung hat für die Klasse F auf einer Zugmaschine und für die Klasse G sowohl auf einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h als auch mit einem Sonderkraftfahrzeug zu erfolgen. – Fahren im Gelände – Ladetechnik – Wartungsarbeiten – Lernkontrolle

6. **Klasse D** (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

Abschnitt	Unterrichts- einheiten	Lehrinhalt
D1	12	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Gefahrenlehre, Verhalten während der Fahrt mit einem bestzten Omnibus, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen und Zwischenfällen den Lenker betreffende Bestimmungen aus Gelegenheitsverkehrsgesetz, Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (Einsatzzeiten, usw.), Kraftfahrliniengesetz, 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz, Lernkontrolle
D2	14 davon	<b>Praktische Ausbildung</b> Die praktische Ausbildung hat auf einem Omnibus mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 000 kg zu erfolgen. 4 – Fahrübungen 5 – Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht 5 – Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers – Lernkontrolle